

# Information zu den erforderlichen Daten/Belegen bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Geschätzte Kunden

Im Rahmen gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben bestehen für die Sparkasse Schwyz AG bei der Eröffnung sowie während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit natürlichen Personen als Vertragspartner gewisse Abklärungspflichten.

Um unsere Pflichten wahrnehmen zu können, benötigen wir von unseren Kunden gewisse Dokumente und Angaben. Liegen uns diese Dokumente und Angaben nicht vor, so dürfen wir eine Geschäftsbeziehung nicht eröffnen oder können diese ggf. nicht weiterführen. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.

## 1. Welche Angaben und Dokumente werden für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung benötigt?

### 1.1. Identifizierung des Vertragspartners

Wir sind verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren, weshalb wir einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild im Original einsehen sowie eine Kopie zu unseren Akten nehmen müssen. Bei Eröffnungen auf dem Korrespondenzweg benötigen wir eine echtheitsbestätigte Kopie des Ausweises sowie ein Formular A, welches die Bank zur Verfügung stellt.

### 1.2. Feststellung und Verifizierung der wirtschaftlich Berechtigten

Wir sind verpflichtet festzustellen und zu verifizieren, ob unser Vertragspartner alleine an den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Um die wirtschaftlich Berechtigten zu verifizieren, fordern wir ggf. weitere Angaben und/oder Dokumente ein. Bitte beachten Sie, dass unsere Bank abweichend wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten grundsätzlich nicht zulässt und Sie verpflichtet sind, dies bei der Eröffnung zu bestätigen sowie uns allfällige Änderungen während der Dauer der Geschäftsbeziehung unverzüglich mitzuteilen.

### 1.3. Eigenerklärung zum Steuerstatus

Wir sind verpflichtet, einen allfälligen US-Steuerstatus (US-Person) sowie die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln und zu dokumentieren.

Eine Person gilt gemäss US-Steuerrecht unter anderem als US-Person, wenn sie US-Staatsbürger (auch US-Doppelbürger oder Mehrfachstaatsbürgerschaft), in den USA geboren oder im Sinne des US-Rechts in den USA ansässig (insbesondere «US resident alien» aufgrund einer ständigen Aufenthaltsbewilligung, z.B. «Greencard» oder längerem oder wiederholtem Aufenthalt in den USA) oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Grundsätzlich gilt eine Person in einem Staat als steuerlich ansässig, wenn sie gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates aufgrund von Domizil/Sitz, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums unbeschränkt steuerpflichtig ist. Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Kapitalvermögen oder einer Liegenschaft, Miet- und Pachteinahmen) begründet in der Regel keine für den Automatischen Informationsaustausch relevante steuerliche Ansässigkeit. Personen, die in mehreren Staaten steuerlich ansässig sind, können die anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bei der Bestimmung ihrer steuerlichen Ansässigkeit berücksichtigen.

Die vorgenannten Informationen sind unverbindlich und begründen keine Steuerberatung. Bei Zweifel über den US-Steuerstatus oder die steuerliche Ansässigkeit empfehlen wir Ihnen einen Steuerexperten beizuziehen.

### 1.4. Weitere Angaben zum Kunden

Wir sind verpflichtet, Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung abzuklären. Diesbezüglich werden wir ggf. Fragen stellen oder Unterlagen einverlangen, um ein Kundenbild erstellen zu können.

## 2. Welche Angaben und Dokumente werden während der Dauer einer Geschäftsbeziehung benötigt?

### 2.1. Wiederholungspflichten bei Veränderungen und regelmässige Überprüfung der Kundendaten/-belege

Wenn bei Kunden eine Veränderung festgestellt wird, sind wir verpflichtet, die erforderlichen Abklärungen einzuleiten, um die erhobenen Daten und Dokumente zu aktualisieren und ggf. neu einzufordern. Ebenfalls sind wir verpflichtet, Daten und Dokumente regelmässig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

### 2.2. Abklärungen bei Zahlungsein- und -ausgängen

Wir sind verpflichtet, bei gewissen Transaktionen die Hintergründe und den wirtschaftlichen Zweck, die Herkunft und/oder den Verwendungszweck sowie die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten abzuklären. In einem solchen Fall kontaktieren wir ggf. unsere Kunden, um die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und/oder Dokumente einzuverlangen.

## 3. Welche Folgen hat es, wenn der Bank die erforderlichen Dokumente/Angaben bei der Eröffnung oder während der Dauer der Geschäftsbeziehung nicht zur Verfügung gestellt werden?

Falls wir die erforderlichen Dokumente und Angaben nicht erhalten, können wir die Geschäftsbeziehung nicht eröffnen. Falls wir während der Dauer der Geschäftsbeziehung die erforderlichen Abklärungen nicht vornehmen können, sind wir gezwungen, die gesetzlich vorgesehenen Schritte einzuleiten oder die Geschäftsbeziehung zu beenden, weshalb wir auf Ihre Kooperation angewiesen sind.

## 4. Wie werden die Daten und Dokumente geschützt, die der Bank bekannt gegeben werden?

Der Schutz der Daten und Dokumente genießt bei uns oberste Priorität. Sämtliche Daten und Dokumente unterliegen dem Bankkundengeheimnis und dem Datenschutzrecht. Eine Offenlegung der Daten und Dokumente erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen sowie vertraglich vereinbarten Fällen.

## 5. Checkliste für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Für die Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person benötigen wir nachfolgende Angaben und Dokumente:

- Ausweis des Vertragspartners als Identifizierungsdokument bzw. bei Eröffnung auf dem Korrespondenzweg echtheitsbestätigte Kopie eines amtlichen Ausweises sowie ein Formular A, welches von der Bank zur Verfügung gestellt wird
- Angaben über einen allfälligen US-Steuerstatus sowie über die steuerliche Ansässigkeit
- Angaben über Art und Zweck der gewünschten Geschäftsbeziehung.

Schwyz, 01.01.2023